

5. Fünfter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Richtlinie 2014/59/EU⁽⁶⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽⁷⁾ als Ermächtigungsgrundlage für die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 und damit für den angefochtenen Beschluss
- Hilfsweise rügt die Klägerin in ihrem fünften Klagegrund die Rechtswidrigkeit jener Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, die das mit der Delegierten Verordnung 2015/63 umgesetzte Beitragssystem verbindlich vorgeben würden und einer primärrechtskonformen Interpretation nicht zugänglich seien und somit in Widerspruch zum Grundsatz der Begründungspflicht für Rechtsakte, zum Grundsatz der Rechtssicherheit sowie zu den Verträgen (insbesondere Art. 1. Abs. 2 EUV, Art. 15, 296 und 298 AEUV) und zur Charta (insbesondere Art. 16, 17, 41, 42 und 47 der Charta) stehen würden.

⁽¹⁾ ABl. 2020, C 423, S. 32.

⁽²⁾ ABl. 2020, C 443, S. 17.

⁽³⁾ ABl. 2021, C 44, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. 2021, C 44, S. 35.

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. Juni 2021 — Volkskreditbank/SRB

(Rechtssache T-348/21)

(2021/C 320/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Volkskreditbank AG (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls in dem Umfang, in dem dieser Beschluss einschließlich Anhängen den von der Klägerin zu leistenden Betrag betrifft;
- das Verfahren nach Art. 69 Buchst. c beziehungsweise Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts bis zur rechtskräftigen Erledigung der (verbundenen) Rechtssachen C-584/20 P⁽¹⁾ und C-621/20 P⁽²⁾, C-663/20 P⁽³⁾ und C-664/20 P⁽⁴⁾ auszusetzen, da in diesen bereits länger anhängigen Rechtsmittelverfahren weitgehend dieselben Rechtsfragen vorliegen;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-347/21, Hypo Vorarlberg Bank/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

⁽¹⁾ ABl. 2020, C 423, S. 32.

⁽²⁾ ABl. 2020, C 443, S. 17.

⁽³⁾ ABl. 2021, C 44, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. 2021, C 44, S. 35.

Klage, eingereicht am 25. Juni 2021 — KTM Fahrrad/EUIPO — KTM (R2R)

(Rechtssache T-353/21)

(2021/C 320/58)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: KTM Fahrrad GmbH (Mattighofen, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Hoene)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: KTM AG (Mattighofen, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke R2R — Unionsmarke Nr. 17 886 364

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2021 in der Sache R 261/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Lösungsentscheidung Nr. 22964C der Lösungsabteilung vom 4. Dezember 2019 sowie die diese bestätigende Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer vom 20. April 2021 einschließlich des Kostenauspruchs aufzuheben und den Lösungsantrag der Beschwerdegegnerin abzuweisen;
- hilfsweise, die Lösungsentscheidung Nr. 22964C der Lösungsabteilung vom 4. Dezember 2019 sowie die diese bestätigende Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer vom 20. April 2021 einschließlich des Kostenauspruchs aufzuheben und den Lösungsantrag der Beschwerdegegnerin abzuweisen, soweit Fahrzeuge und Fahrzeugteile — soweit in Klasse 12 enthalten — nämlich Landfahrzeuge und Fahrzeugteile hierfür, betroffen sind;
- weiter hilfsweise, die Lösungsentscheidung Nr. 22964C der Lösungsabteilung vom 4. Dezember 2019 sowie die diese bestätigende Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer vom 20. April 2021 einschließlich des Kostenauspruchs aufzuheben und den Lösungsantrag der Beschwerdegegnerin abzuweisen, soweit Fahrzeuge und Fahrzeugteile, soweit in Klasse 12 enthalten, nämlich Fahrräder und Zweiradfahrzeuge und Fahrzeugteile hierfür, betroffen sind.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 58 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-